

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya

Zl.IX/R - 36/2 - 1959.

Waidhofen, 6.10.1959.

Waidhofen a.d.Thaya, Birkenallee,
Naturdenkmal;
Vernichtung einer Birke.

An Herrn

Dipl.Ing.Rudolf Reißmüller,
Baumeister

in Waidhofen a.d.Thaya.

B e s c h e i d.

Gemäß § 4 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBl.40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs.2 der Naturschutzverordnung vom 22.Mai 1951, LGBl.41/1952, wird nach Anhörung des ehrenamtlichen Konsulenten für Naturschutz in Waidhofen a.d.Thaya die Genehmigung zur Vernichtung einer auf Parzelle Nr.1494, EZ.762, Kat.Gde.Waidhofen a.d.Thaya, befindlichen Weißbirke erteilt. Diese Weißbirke steht vor den Einfahrten zu den Grundstücken Waidhofen a.d.Thaya, Wienerstrasse 45 und 47 und bildet einen Teil der im Naturdenkmalbuch, Einlageblatt Nr.12, eingetragenen Birkenallee.

In der Nähe der zur Vernichtung freigegebenen Weißbirke ist jedoch eine junge Birke so zu pflanzen, daß sie die Einfahrt zu den obgenannten Grundstücken nicht behindert.

Für diese Bewilligung ist gemäß § 1 A, allgemeiner Teil, der Landes-Verwaltungsabgaben-Verordnung, LGBl.470/1958, ein Betrag von S 10.- zuz. S 5.- gem. § 76 AVG, insgesamt daher ein Betrag von S 15.- mittels des angeschlossenen Erlagscheines an die Amtskasse der Bezirks-hauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya zur Einzahlung zu bringen.

Begründung: Nach Anhörung des ehrenamtlichen Konsulenten für Naturschutz in Verwaltungsbezirk Waidhofen a.d.Thaya wurde festgestellt, daß die in Rede stehende Birke tatsächlich so ungünstig vor den Einfahrten zu den Grundstücken Waidhofen a.d.Thaya, Wienerstrasse 45 und 47 steht, daß ein Befahren dieser Einfahrten ohne Gefahr der Beschädigung der Birke nicht möglich ist. Da Sie sich überdies in Ihrer Eingabe vom 18.September 1959 bereit erklärten, in unmittelbarer Nähe der zu vernichtenden Birke eine junge Birke zu pflanzen, war spruchgemäß zu entscheiden.

./.

Die Vorschreibung der Gebühren gründet sich auf die beuogenen Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya einzubringende Berufung zulässig, die den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift ist für jeden Bogen mit S 6.- zu stempeln.

Der Bezirkshauptmann:

Luegmeyer e.h.

Oberregierungsrat der
n.ö. Landesregierung.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:



Zl: IX-N-27/22-1974

3830 Waidhofen, am 25. November 1974

Betrifft: Birkenallee Waidhofen a.d. Thaya,
Bewilligung zur Vernichtung von
3 dürren Birken.

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya erteilt der Straßenseisterei Waidhofen a.d. Thaya gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 450/1968, die Genehmigung zur Vernichtung von 3 dürren Birken der unter Naturschutz stehenden Birkenallee auf der Bundesstraße Nr. 5 und zwar der ersten, der fünften und der elften Birke auf der linken Seite der Wienerstraße stadtauswärts in Richtung Wien von der Einfahrt zum Hause des Herrn Tierarztes Dr. Zlabinger.

Diese Genehmigung wird jedoch unter der Auflage erteilt, daß von der Straßenseisterei Waidhofen a.d. Thaya anstelle der 3 geschlängelten Birken 3 junge Birkenbäume nachgesetzt werden.

B e g r ü n d u n g

entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1950.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Erreicht an:

- 1) Die Straßenmeisterei Waidhofen a.d. Thaya.
- 2) Den Herrn Bürgermeister in Waidhofen a.d. Thaya zur Kenntnisnahme.



Der Bezirkshauptmann:

Wirkl. Hofrat der k. k. Lds. Reg.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 17. Dez. 1874



Der Bezirkshauptmann

Wirkl. Hofrat d. k. k. Lds. Reg.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA

Bezirkshauptmannschaft — 3830 Waidhofen / Thaya

Parteienverkehr Dienstag und Donnerstag
8.00 — 12.00 Uhr u. 13.00 — 15.00 Uhr

An die
Stadtgemeinde Waidhofen
z.H.d.Herrn Bürgermeisters

Postscheckkonto 4263.128
Girokonto 0000—002964 bei der
Sparkasse Waidhofen/Thaya

3830 Waidhofen an der Thaya

Zl. 9-N-8018

Beilagen =

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 28 42) 25 01 Durchwahl

Datum

-

Mag.iur.Lang

17

21.April 1980

Betrifft

Naturdenkmal Weißbirkenallee Waidhofen an der Thaya; Schläge-
rung eines Baumes

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft gemäß § 9 Abs. 8, Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes LGBl. 5500-1, die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich des Baumes der Birkenallee auf der Bundesstraße 5, welcher sich auf der rechten Seite der Wienerstraße stadtauswärts direkt bei der Einmündung des Höfe-Weges befindet.

B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1979 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Aufhebung des Naturschutzes für den gegenständlichen Baum angesucht, da der Straßenbaum im Zuge der Bundesstraße 5 im Einmündungsbereich zum Höfe-Weg ein Verkehrshindernis darstellt.

Gemäß § 9 Abs. 8, Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Der forsttechnische Amtssachverständige hat in seiner Stellungnahme vom 26. November 1979 nach Besichtigung der örtlichen Ge-

gebenheiten festgestellt, daß zur Beseitigung dieser unbefriedigenden Verkehrssituation der gegenständliche Baum unbedingt geschlägert werden muß. Der Charakter der Straßentallee wird durch den Verlust dieses Baumes in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Auch der Vertreter der NÖ Straßenbauabteilung 8 sprach sich für eine Schlägerung des gegenständlichen Baumes aus, da der Baum die Sicht auf den stadtauswärts führenden Verkehr der Bundesstraße 5 beeinträchtigt. Dieser Stellungnahme schloß sich auch die Landesstraßenverwaltung an.

Der vom Landesbeauftragten für Umweltschutz geäußerten Bedingung für die Beseitigung, nämlich eine gleichwertige Ersatzaufforstung, konnte nicht entsprochen werden, da eine Neupflanzung eines Baumes wiederum zu einer Sichtbehinderung und damit zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit geführt hätte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Steyer



Dieser Bescheid ist ersatzweise
Waidhofen an der Thaya
am 20. MAI 1980

Der Bezirkshauptmann

[Handwritten signature]

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0414/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
	Pörtl Gabriela	40285	04.09.2013

Betrifft
Land Niederösterreich NÖ; Naturdenkmal "Weißbirkenallee" – Einlageblatt Nr. 12;
Baumallee entlang der Landesstraße 60, KG Waidhofen/Thaya - **Widerruf** der Na-
turdenkmaleigenschaft für **Baum Nr. 281912**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Naturdenkmaleigen-
schaft für den Baum **Nr. 281912** (laut Baumkataster der Stadtgemeinde
Waidhofen/Thaya) des Naturdenkmals „Weißbirkenallee“ – Einlageblatt Nr. 12 (laut
angeschlossenem Katasterplan).

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Durch Verordnung des Landesrates in Waidhofen an der Thaya vom 13. März 1941,
Zl. IX-715, (verlautbart im Amtsblatt des Landesrates in Waidhofen an der
Thaya Nr. 11 vom 13. März 1941) wurde die oben angeführte Baumallee zum Natur-
denkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der
Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 12 erfolgt.

Mit Schreiben vom 10.7.2013 teilte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit,
dass die Vitalität des Baumes Nr. 281912 in der Grüninsel vor der Liegenschaft Wie-
nerstraße 47 stark nachgelassen hat und ersucht um Erteilung einer Ausnahmege-
nehmigung im Sinne von § 12 Abs 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, wenn mög-
lich um Widerruf des Naturdenkmals für diesen Baum.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde mit Schreiben vom 20. August 2013 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird. Zusammengefasst wurde vorgeschlagen, von einer Nachpflanzung Abstand zu nehmen und den Baum als Naturdenkmal zu widerrufen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 22. August 2013 mit, dass Angesichts der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kein Einwand gegen den Widerruf für o.a. Baum erhoben wird.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum Nr. 281912 aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt dieser entlang der öffentlichen Straße eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
3. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
4. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m

 <p>NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR</p>	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur</p>
--	--

Dieser Bescheid ist
rechtskräftig.

Bezirksamt
323. Nr. 100/14 d. 12/14

Pöchl G. 12. Feb. 2014

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen an der Thaya
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0414/009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
-	Fuchs Claudia	40286	02.10.2017

Betrifft

Land Niederösterreich NÖ, Naturdenkmal "Weißbirkenallee" - Einlageblatt Nr. 12; Baumallee entlang der Landesstraße 60, KG Waidhofen/Thaya, Widerruf für den Baum Nr. 00295 auf dem Grundstück Nr. 1495/2, KG Waidhofen, Naturschutzbuch EBl.Nr. 12; Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft die Naturdenkmaleigenschaft für den Baum **Nr. 00295** (laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) des Naturdenkmals „Weißbirkenallee“ – Einlageblatt Nr. 12 (laut abgeschlossenem Katasterplan).

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Durch Verordnung des Landesrates in Waidhofen an der Thaya vom 13. März 1941, Zl. IX-715, (verlautbart im Amtsblatt des Landesrates in Waidhofen an der Thaya Nr. 11 vom 13. März 1941) wurde die oben angeführte Baumallee zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 12 erfolgt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Schreiben vom 6. September 2017 den Widerruf für den Baum Nr. 00295 auf dem Grundstück Nr. 1495/2, KG Waidhofen, angesucht.

Daraufhin hat der Amtssachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten abgegeben:

„Der gegenständliche Baum wurde im Beisein von Herrn Bittermann und einer Mitarbeiterin der Stadtgärtnerei in Augenschein genommen.

In ca. drei Meter Höhe, unmittelbar über dem Zwiesel, befindet sich eine Öffnung. Eine weitere Öffnung ist am straßenseitigen Stämmeling in ca. sechs Meter Höhe zu sehen. Diese Öffnungen sind augenscheinlich infolge früherer Astungen entstanden. Sie sind vom Boden aus nicht einsehbar, jedoch berichtet die Mitarbeiterin der Stadtgärtnerei, dass die Öffnung im Bereich des Zwiesels bereits mittels eines Hubsteigers begutachtet wurde. Es befindet sich moderndes Holz in der Öffnung, man könne ca. 0,4 m in den Stamm eindringen. Die vom Hubsteiger aus erstellte Fotodokumentation wurde dem Antrag beigelegt.

*Durch die Fäule in der Öffnung im Bereich des Zwiesels **besteht erhöhte Bruchgefahr und somit eine Gefährdung für die Benutzer von Gehsteig, Landesstraße und Betriebsflächen.***

Somit stellt der Zustand des Baumes eine Gefährdung für Personen und Sachen dar (NSchG § 12 Abs. 8 lit. 1.) und es kann dem Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal des gg. Einzelbaumes zugestimmt werden.

Durch den Widerruf der Eigenschaft als Naturdenkmal des einzelnen Baumes wird aus Sicht des Unterfertigten das Erscheinungsbild der Allee nicht beeinträchtigt. Im gg. Bereich liegt keine einheitliche und gleichmäßige Baum- und/oder Kronenlinie vor.

Auf die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung kann daher verzichtet werden.

Die von der Stadtgemeinde beigelegten Unterlagen entsprechen den Wahrnehmungen in der Natur, daher wird auf die Erstellung eigener Foto- und Planbeilagen verzichtet.“

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde mit Schreiben vom 15. September 2017 zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umwelthanwaltschaft teilt in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2017 mit, dass Angesichts der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kein Einwand gegen den Widerruf für o.a. Baum erhoben wird.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum Nr. 00295 aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt dieser entlang der öffentlichen Straße eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung

des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Abteilung Straßenbetrieb
2. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
3. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya
4. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Ing.Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA

Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0414/010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax: 02842/9025-40231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
-	Pörtl Gabriela	40285	14.06.2018

Betrifft

Land Niederösterreich NÖ, Naturdenkmal "Weißbirkenallee" - Einlageblatt Nr. 12; Baumallee entlang der Landesstraße 60, KG Waidhofen/Thaya - Widerruf gemäß § 12 Abs. 8 betr. Baum Nr. **00294** auf dem GSN 1495/2, KG Waidhofen an der Thaya

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Naturdenkmaleigenschaft für den Baum **Nr. 00294** auf dem GSN 1495/2, KG Waidhofen an der Thaya (laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) des Naturdenkmals „Weißbirkenallee“ - Einlageblatt Nr. 12.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Durch Verordnung des Landesrates in Waidhofen an der Thaya vom 13. März 1941, Zl. IX-715, (verlautbart im Amtsblatt des Landesrates in Waidhofen an der Thaya Nr. 11 vom 13. März 1941) wurde die oben angeführte Baumallee zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 12 erfolgt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Schreiben vom 8.5.2018 Folgendes mitgeteilt:

Bei den regelmäßigen Kontrollen im Rahmen der Arbeiten „Baumkataster“ wurde am Naturdenkmal „Weißbirkenallee“, EB 12, Baum Nr. 00294, folgendes festgestellt:

Baum Nr. 00294: die Vitalität des Baumes lässt sehr stark nach, er befindet sich in der Degenerationsphase

Der Baum Nr. 00294 steht in einer ca. 10 m² großen Grüninsel, welche durch den Winterdienst einer sehr hohen Streusalzbelastung ausgesetzt ist. Im unmittelbaren Nahbereich führen Kanal-, Wasser- und Stromleitungen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ersucht um **Widerruf** der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 200 für Baum Nr. 00294.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 29.5.2018 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:
„In Anbetracht der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den Baum Nr. 00294 erhoben.“

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Naturdenkmaleigenschaft für gegenständlichen Baum zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einbringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya
2. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
3. Abteilung Straßenbetrieb
4. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
NÖ-UA-V-3877/001-2016

Für den Bezirkshauptmann

Ing.Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya

Zl.IX/R - 36/2 - 1959.

Waidhofen, 6.10.1959.

Waidhofen a.d.Thaya, Birkenallee,
Naturdenkmal;
Vernichtung einer Birke.

An Herrn

Dipl.Ing.Rudolf Reißmüller,
Baumeister

in Waidhofen a.d.Thaya.

B e s c h e i d.

Gemäß § 4 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBl.40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs.2 der Naturschutzverordnung vom 22.Mai 1951, LGBl.41/1952, wird nach Anhörung des ehrenamtlichen Konsulenten für Naturschutz in Waidhofen a.d.Thaya die Genehmigung zur Vernichtung einer auf Parzelle Nr.1494, EZ.762, Kat.Gde.Waidhofen a.d.Thaya, befindlichen Weißbirke erteilt. Diese Weißbirke steht vor den Einfahrten zu den Grundstücken Waidhofen a.d.Thaya, Wienerstrasse 45 und 47 und bildet einen Teil der im Naturdenkmalbuch, Einlageblatt Nr.12, eingetragenen Birkenallee.

In der Nähe der zur Vernichtung freigegebenen Weißbirke ist jedoch eine junge Birke so zu pflanzen, daß sie die Einfahrt zu den obgenannten Grundstücken nicht behindert.

Für diese Bewilligung ist gemäß § 1 A, allgemeiner Teil, der Landes-Verwaltungsabgaben-Verordnung, LGBl.470/1958, ein Betrag von S 10.- zuz. S 5.- gem. § 76 AVG, insgesamt daher ein Betrag von S 15.- mittels des angeschlossenen Erlagscheines an die Amtskasse der Bezirks-hauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya zur Einzahlung zu bringen.

Begründung: Nach Anhörung des ehrenamtlichen Konsulenten für Naturschutz in Verwaltungsbezirk Waidhofen a.d.Thaya wurde festgestellt, daß die in Rede stehende Birke tatsächlich so ungünstig vor den Einfahrten zu den Grundstücken Waidhofen a.d.Thaya, Wienerstrasse 45 und 47 steht, daß ein Befahren dieser Einfahrten ohne Gefahr der Beschädigung der Birke nicht möglich ist. Da Sie sich überdies in Ihrer Eingabe vom 18.September 1959 bereit erklärten, in unmittelbarer Nähe der zu vernichtenden Birke eine junge Birke zu pflanzen, war spruchgemäß zu entscheiden.

./.

Die Vorschreibung der Gebühren gründet sich auf die beuogenen Gesetzesstellen.

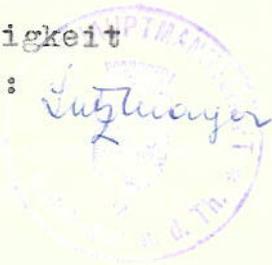
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya einzubringende Berufung zulässig, die den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift ist für jeden Bogen mit S 6.- zu stempeln.

Der Bezirkshauptmann:

Luegmeyer e.h.

Oberregierungsrat der
n.ö. Landesregierung.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:



Zl: IX-N-27/22-1974

3830 Waidhofen, am 25. November 1974

Betrifft: Birkenallee Waidhofen a.d. Thaya,
Bewilligung zur Vernichtung von
3 dürren Birken.

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya erteilt der Straßenseisterei Waidhofen a.d. Thaya gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 450/1968, die Genehmigung zur Vernichtung von 3 dürren Birken der unter Naturschutz stehenden Birkenallee auf der Bundesstraße Nr. 5 und zwar der ersten, der fünften und der elften Birke auf der linken Seite der Wienerstraße stadtauswärts in Richtung Wien von der Einfahrt zum Hause des Herrn Tierarztes Dr. Zlabinger.

Diese Genehmigung wird jedoch unter der Auflage erteilt, daß von der Straßenseisterei Waidhofen a.d. Thaya anstelle der 3 geschlängelten Birken 3 junge Birkenbäume nachgesetzt werden.

B e g r ü n d u n g

entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1950.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Erreicht an:

- 1) Die Straßenmeisterei Waidhofen a.d. Thaya.
- 2) Den Herrn Bürgermeister in Waidhofen a.d. Thaya zur Kenntnisnahme.



Der Bezirkshauptmann:

Wirkl. Hofrat der k. k. Lds. Reg.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 17. Dez. 1874



Der Bezirkshauptmann

Wirkl. Hofrat d. k. k. Lds. Reg.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA

Bezirkshauptmannschaft — 3830 Waidhofen / Thaya

Parteienverkehr Dienstag und Donnerstag
8.00 — 12.00 Uhr u. 13.00 — 15.00 Uhr

An die
Stadtgemeinde Waidhofen
z.H.d.Herrn Bürgermeisters

Postscheckkonto 4263.128
Girokonto 0000—002964 bei der
Sparkasse Waidhofen/Thaya

3830 Waidhofen an der Thaya

Zl. 9-N-8018

Beilagen =

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 28 42) 25 01 Durchwahl

Datum

-

Mag.iur.Lang

17

21.April 1980

Betrifft

Naturdenkmal Weißbirkenallee Waidhofen an der Thaya; Schläge-
rung eines Baumes

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft gemäß § 9 Abs. 8, Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes LGBl. 5500-1, die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich des Baumes der Birkenallee auf der Bundesstraße 5, welcher sich auf der rechten Seite der Wienerstraße stadtauswärts direkt bei der Einmündung des Höfe-Weges befindet.

B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1979 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Aufhebung des Naturschutzes für den gegenständlichen Baum angesucht, da der Straßenbaum im Zuge der Bundesstraße 5 im Einmündungsbereich zum Höfe-Weg ein Verkehrshindernis darstellt.

Gemäß § 9 Abs. 8, Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Der forsttechnische Amtssachverständige hat in seiner Stellungnahme vom 26. November 1979 nach Besichtigung der örtlichen Ge-

gebenheiten festgestellt, daß zur Beseitigung dieser unbefriedigenden Verkehrssituation der gegenständliche Baum unbedingt geschlägert werden muß. Der Charakter der Straßentallee wird durch den Verlust dieses Baumes in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Auch der Vertreter der NÖ Straßenbauabteilung 8 sprach sich für eine Schlägerung des gegenständlichen Baumes aus, da der Baum die Sicht auf den stadtauswärts führenden Verkehr der Bundesstraße 5 beeinträchtigt. Dieser Stellungnahme schloß sich auch die Landesstraßenverwaltung an.

Der vom Landesbeauftragten für Umweltschutz geäußerten Bedingung für die Beseitigung, nämlich eine gleichwertige Ersatzaufforstung, konnte nicht entsprochen werden, da eine Neupflanzung eines Baumes wiederum zu einer Sichtbehinderung und damit zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit geführt hätte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Dieser Bescheid ist ersandt
Waidhofen an der Thaya
am 20. MAI 1980

Der Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0414/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
-	Pörtl Gabriela	40285	04.09.2013

Betrifft

Land Niederösterreich NÖ; Naturdenkmal "Weißbirkenallee" – Einlageblatt Nr. 12; Baumallee entlang der Landesstraße 60, KG Waidhofen/Thaya - **Widerruf** der Naturdenkmaleigenschaft für **Baum Nr. 281912**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Naturdenkmaleigenschaft für den Baum **Nr. 281912** (laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) des Naturdenkmals „Weißbirkenallee“ – Einlageblatt Nr. 12 (laut angeschlossenem Katasterplan).

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Durch Verordnung des Landesrates in Waidhofen an der Thaya vom 13. März 1941, Zl. IX-715, (verlautbart im Amtsblatt des Landesrates in Waidhofen an der Thaya Nr. 11 vom 13. März 1941) wurde die oben angeführte Baumallee zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 12 erfolgt.

Mit Schreiben vom 10.7.2013 teilte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit, dass die Vitalität des Baumes Nr. 281912 in der Grüninsel vor der Liegenschaft Wienerstraße 47 stark nachgelassen hat und ersucht um Erteilung einer Ausnahmege-nehmigung im Sinne von § 12 Abs 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, wenn mög-lich um Widerruf des Naturdenkmals für diesen Baum.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde mit Schreiben vom 20. August 2013 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird. Zusammengefasst wurde vorgeschlagen, von einer Nachpflanzung Abstand zu nehmen und den Baum als Naturdenkmal zu widerrufen.

Die NÖ Umweltanwaltschaft teilt in ihrer Stellungnahme vom 22. August 2013 mit, dass Angesichts der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kein Einwand gegen den Widerruf für o.a. Baum erhoben wird.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum Nr. 281912 aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt dieser entlang der öffentlichen Straße eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
3. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
4. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m

 <p>NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR</p>	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur</p>
--	--

Dieser Bescheid ist
rechtskräftig.

Bezirksamt
323. Nr. 100/14 d. 12/14

Pöchl G. 12. Feb. 2014

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen an der Thaya
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0414/009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
-	Fuchs Claudia	40286	02.10.2017

Betrifft

Land Niederösterreich NÖ, Naturdenkmal "Weißbirkenallee" - Einlageblatt Nr. 12; Baumallee entlang der Landesstraße 60, KG Waidhofen/Thaya, Widerruf für den Baum Nr. 00295 auf dem Grundstück Nr. 1495/2, KG Waidhofen, Naturschutzbuch EBl.Nr. 12; Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft die Naturdenkmaleigenschaft für den Baum **Nr. 00295** (laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) des Naturdenkmals „Weißbirkenallee“ – Einlageblatt Nr. 12 (laut abgeschlossenem Katasterplan).

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Durch Verordnung des Landesrates in Waidhofen an der Thaya vom 13. März 1941, Zl. IX-715, (verlautbart im Amtsblatt des Landesrates in Waidhofen an der Thaya Nr. 11 vom 13. März 1941) wurde die oben angeführte Baumallee zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 12 erfolgt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Schreiben vom 6. September 2017 den Widerruf für den Baum Nr. 00295 auf dem Grundstück Nr. 1495/2, KG Waidhofen, angesucht.

Daraufhin hat der Amtssachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten abgegeben:

„Der gegenständliche Baum wurde im Beisein von Herrn Bittermann und einer Mitarbeiterin der Stadtgärtnerei in Augenschein genommen.

In ca. drei Meter Höhe, unmittelbar über dem Zwiesel, befindet sich eine Öffnung. Eine weitere Öffnung ist am straßenseitigen Stämmeling in ca. sechs Meter Höhe zu sehen. Diese Öffnungen sind augenscheinlich infolge früherer Astungen entstanden. Sie sind vom Boden aus nicht einsehbar, jedoch berichtet die Mitarbeiterin der Stadtgärtnerei, dass die Öffnung im Bereich des Zwiesels bereits mittels eines Hubsteigers begutachtet wurde. Es befindet sich moderndes Holz in der Öffnung, man könne ca. 0,4 m in den Stamm eindringen. Die vom Hubsteiger aus erstellte Fotodokumentation wurde dem Antrag beigelegt.

*Durch die Fäule in der Öffnung im Bereich des Zwiesels **besteht erhöhte Bruchgefahr und somit eine Gefährdung für die Benutzer von Gehsteig, Landesstraße und Betriebsflächen.***

Somit stellt der Zustand des Baumes eine Gefährdung für Personen und Sachen dar (NSchG § 12 Abs. 8 lit. 1.) und es kann dem Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal des gg. Einzelbaumes zugestimmt werden.

Durch den Widerruf der Eigenschaft als Naturdenkmal des einzelnen Baumes wird aus Sicht des Unterfertigten das Erscheinungsbild der Allee nicht beeinträchtigt. Im gg. Bereich liegt keine einheitliche und gleichmäßige Baum- und/oder Kronenlinie vor.

Auf die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung kann daher verzichtet werden.

Die von der Stadtgemeinde beigelegten Unterlagen entsprechen den Wahrnehmungen in der Natur, daher wird auf die Erstellung eigener Foto- und Planbeilagen verzichtet.“

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde mit Schreiben vom 15. September 2017 zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umwelthanwaltschaft teilt in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2017 mit, dass Angesichts der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kein Einwand gegen den Widerruf für o.a. Baum erhoben wird.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum Nr. 00295 aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt dieser entlang der öffentlichen Straße eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung

des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Abteilung Straßenbetrieb
2. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
3. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya
4. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Ing.Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA

Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0414/010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax: 02842/9025-40231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
-	Pörtl Gabriela	40285	14.06.2018

Betrifft
Land Niederösterreich NÖ, Naturdenkmal "Weißbirkenallee" - Einlageblatt Nr. 12;
Baumallee entlang der Landesstraße 60, KG Waidhofen/Thaya - Widerruf gemäß §
12 Abs. 8 betr. Baum Nr. **00294** auf dem GSN 1495/2, KG Waidhofen an der Thaya

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Naturdenkmaleigen-
schaft für den Baum **Nr. 00294** auf dem GSN 1495/2, KG Waidhofen an der Thaya
(laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) des Naturdenkmals
„Weißbirkenallee“ - Einlageblatt Nr. 12.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Durch Verordnung des Landesrates in Waidhofen an der Thaya vom 13. März 1941,
Zl. IX-715, (verlautbart im Amtsblatt des Landesrates in Waidhofen an der Thaya
Nr. 11 vom 13. März 1941) wurde die oben angeführte Baumallee zum Naturdenkmal
erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an
der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 12 erfolgt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Schreiben vom 8.5.2018 Folgendes mitgeteilt:

Bei den regelmäßigen Kontrollen im Rahmen der Arbeiten „Baumkataster“ wurde am Naturdenkmal „Weißbirkenallee“, EB 12, Baum Nr. 00294, folgendes festgestellt:

Baum Nr. 00294: die Vitalität des Baumes lässt sehr stark nach, er befindet sich in der Degenerationsphase

Der Baum Nr. 00294 steht in einer ca. 10 m² großen Grüninsel, welche durch den Winterdienst einer sehr hohen Streusalzbelastung ausgesetzt ist. Im unmittelbaren Nahbereich führen Kanal-, Wasser- und Stromleitungen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ersucht um **Widerruf** der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 200 für Baum Nr. 00294.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 29.5.2018 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Anbetracht der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den Baum Nr. 00294 erhoben.“

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Naturdenkmaleigenschaft für gegenständlichen Baum zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einbringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya
2. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
3. Abteilung Straßenbetrieb
4. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
NÖ-UA-V-3877/001-2016

Für den Bezirkshauptmann

Ing.Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya

Zl.IX/R - 36/2 - 1959.

Waidhofen, 6.10.1959.

Waidhofen a.d.Thaya, Birkenallee,
Naturdenkmal;
Vernichtung einer Birke.

An Herrn

Dipl.Ing.Rudolf Reißmüller,
Baumeister

in Waidhofen a.d.Thaya.

B e s c h e i d.

Gemäß § 4 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBl.40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs.2 der Naturschutzverordnung vom 22.Mai 1951, LGBl.41/1952, wird nach Anhörung des ehrenamtlichen Konsulenten für Naturschutz in Waidhofen a.d.Thaya die Genehmigung zur Vernichtung einer auf Parzelle Nr.1494, EZ.762, Kat.Gde.Waidhofen a.d.Thaya, befindlichen Weißbirke erteilt. Diese Weißbirke steht vor den Einfahrten zu den Grundstücken Waidhofen a.d.Thaya, Wienerstrasse 45 und 47 und bildet einen Teil der im Naturdenkmalbuch, Einlageblatt Nr.12, eingetragenen Birkenallee.

In der Nähe der zur Vernichtung freigegebenen Weißbirke ist jedoch eine junge Birke so zu pflanzen, daß sie die Einfahrt zu den obgenannten Grundstücken nicht behindert.

Für diese Bewilligung ist gemäß § 1 A, allgemeiner Teil, der Landes-Verwaltungsabgaben-Verordnung, LGBl.470/1958, ein Betrag von S 10.- zuz. S 5.- gem. § 76 AVG, insgesamt daher ein Betrag von S 15.- mittels des angeschlossenen Erlagscheines an die Amtskasse der Bezirks-hauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya zur Einzahlung zu bringen.

Begründung: Nach Anhörung des ehrenamtlichen Konsulenten für Naturschutz in Verwaltungsbezirk Waidhofen a.d.Thaya wurde festgestellt, daß die in Rede stehende Birke tatsächlich so ungünstig vor den Einfahrten zu den Grundstücken Waidhofen a.d.Thaya, Wienerstrasse 45 und 47 steht, daß ein Befahren dieser Einfahrten ohne Gefahr der Beschädigung der Birke nicht möglich ist. Da Sie sich überdies in Ihrer Eingabe vom 18.September 1959 bereit erklärten, in unmittelbarer Nähe der zur Vernichtenden Birke eine junge Birke zu pflanzen, war spruchgemäß zu entscheiden.

./.

Die Vorschreibung der Gebühren gründet sich auf die beuogenen Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya einzubringende Berufung zulässig, die den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift ist für jeden Bogen mit S 6.- zu stempeln.

Der Bezirkshauptmann:

Luegmeyer e.h.

Oberregierungsrat der
n.ö. Landesregierung.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:



Zl: IX-N-27/22-1974

3830 Waidhofen, am 25. November 1974

Betrifft: Birkenallee Waidhofen a.d. Thaya,
Bewilligung zur Vernichtung von
3 dürren Birken.

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya erteilt der Straßenseisterei Waidhofen a.d. Thaya gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 450/1968, die Genehmigung zur Vernichtung von 3 dürren Birken der unter Naturschutz stehenden Birkenallee auf der Bundesstraße Nr. 5 und zwar der ersten, der fünften und der elften Birke auf der linken Seite der Wienerstraße stadtauswärts in Richtung Wien von der Einfahrt zum Hause des Herrn Tierarztes Dr. Zlabinger.

Diese Genehmigung wird jedoch unter der Auflage erteilt, daß von der Straßenseisterei Waidhofen a.d. Thaya anstelle der 3 geschlängelten Birken 3 junge Birkenbäume nachgesetzt werden.

B e g r ü n d u n g

entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1950.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Erreicht an:

- 1) Die Straßenmeisterei Waidhofen a.d. Thaya.
- 2) Den Herrn Bürgermeister in Waidhofen a.d. Thaya zur Kenntnisnahme.



Der Bezirkshauptmann:

Wirkl. Hofrat der k. k. Lds. Reg.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 17. Dez. 1874



Der Bezirkshauptmann

Wirkl. Hofrat d. k. k. Lds. Reg.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA

Bezirkshauptmannschaft — 3830 Waidhofen / Thaya

Parteienverkehr Dienstag und Donnerstag
8.00 — 12.00 Uhr u. 13.00 — 15.00 Uhr

An die
Stadtgemeinde Waidhofen
z.H.d.Herrn Bürgermeisters

Postscheckkonto 4263.128
Girokonto 0000—002964 bei der
Sparkasse Waidhofen/Thaya

3830 Waidhofen an der Thaya

Zl. 9-N-8018

Beilagen =

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 28 42) 25 01 Durchwahl

Datum

-

Mag.iur.Lang

17

21.April 1980

Betrifft

Naturdenkmal Weißbirkenallee Waidhofen an der Thaya; Schläge-
rung eines Baumes

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft gemäß § 9 Abs. 8, Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes LGBl. 5500-1, die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich des Baumes der Birkenallee auf der Bundesstraße 5, welcher sich auf der rechten Seite der Wienerstraße stadtauswärts direkt bei der Einmündung des Höfe-Weges befindet.

B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1979 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Aufhebung des Naturschutzes für den gegenständlichen Baum angesucht, da der Straßenbaum im Zuge der Bundesstraße 5 im Einmündungsbereich zum Höfe-Weg ein Verkehrshindernis darstellt.

Gemäß § 9 Abs. 8, Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Der forsttechnische Amtssachverständige hat in seiner Stellungnahme vom 26. November 1979 nach Besichtigung der örtlichen Ge-

gebenheiten festgestellt, daß zur Beseitigung dieser unbefriedigenden Verkehrssituation der gegenständliche Baum unbedingt geschlägert werden muß. Der Charakter der Straßentallee wird durch den Verlust dieses Baumes in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Auch der Vertreter der NÖ Straßenbauabteilung 8 sprach sich für eine Schlägerung des gegenständlichen Baumes aus, da der Baum die Sicht auf den stadtauswärts führenden Verkehr der Bundesstraße 5 beeinträchtigt. Dieser Stellungnahme schloß sich auch die Landesstraßenverwaltung an.

Der vom Landesbeauftragten für Umweltschutz geäußerten Bedingung für die Beseitigung, nämlich eine gleichwertige Ersatzaufforstung, konnte nicht entsprochen werden, da eine Neupflanzung eines Baumes wiederum zu einer Sichtbehinderung und damit zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit geführt hätte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Dieser Bescheid ist ersandt
Waidhofen an der Thaya
am 20. MAI 1980

Der Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0414/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
	Pörtl Gabriela	40285	04.09.2013

Betrifft

Land Niederösterreich NÖ; Naturdenkmal "Weißbirkenallee" – Einlageblatt Nr. 12; Baumallee entlang der Landesstraße 60, KG Waidhofen/Thaya - **Widerruf** der Naturdenkmaleigenschaft für **Baum Nr. 281912**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Naturdenkmaleigenschaft für den Baum **Nr. 281912** (laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) des Naturdenkmals „Weißbirkenallee“ – Einlageblatt Nr. 12 (laut angeschlossenem Katasterplan).

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Durch Verordnung des Landesrates in Waidhofen an der Thaya vom 13. März 1941, Zl. IX-715, (verlautbart im Amtsblatt des Landesrates in Waidhofen an der Thaya Nr. 11 vom 13. März 1941) wurde die oben angeführte Baumallee zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 12 erfolgt.

Mit Schreiben vom 10.7.2013 teilte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit, dass die Vitalität des Baumes Nr. 281912 in der Grüninsel vor der Liegenschaft Wienerstraße 47 stark nachgelassen hat und ersucht um Erteilung einer Ausnahmegegenehmigung im Sinne von § 12 Abs 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, wenn möglich um Widerruf des Naturdenkmals für diesen Baum.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde mit Schreiben vom 20. August 2013 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird. Zusammengefasst wurde vorgeschlagen, von einer Nachpflanzung Abstand zu nehmen und den Baum als Naturdenkmal zu widerrufen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 22. August 2013 mit, dass Angesichts der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kein Einwand gegen den Widerruf für o.a. Baum erhoben wird.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum Nr. 281912 aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt dieser entlang der öffentlichen Straße eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
3. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
4. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m

 <p>NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR</p>	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur</p>
--	--

Dieser Bescheid ist
rechtskräftig.

Bezirksamt
323. Nr. 100/14 d. 12/14

Pöschl G. 12. Feb. 2014

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen an der Thaya
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0414/009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
-	Fuchs Claudia	40286	02.10.2017

Betrifft

Land Niederösterreich NÖ, Naturdenkmal "Weißbirkenallee" - Einlageblatt Nr. 12; Baumallee entlang der Landesstraße 60, KG Waidhofen/Thaya, Widerruf für den Baum Nr. 00295 auf dem Grundstück Nr. 1495/2, KG Waidhofen, Naturschutzbuch EBl.Nr. 12; Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft die Naturdenkmaleigenschaft für den Baum **Nr. 00295** (laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) des Naturdenkmals „Weißbirkenallee“ – Einlageblatt Nr. 12 (laut abgeschlossenem Katasterplan).

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Durch Verordnung des Landesrates in Waidhofen an der Thaya vom 13. März 1941, Zl. IX-715, (verlautbart im Amtsblatt des Landesrates in Waidhofen an der Thaya Nr. 11 vom 13. März 1941) wurde die oben angeführte Baumallee zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 12 erfolgt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Schreiben vom 6. September 2017 den Widerruf für den Baum Nr. 00295 auf dem Grundstück Nr. 1495/2, KG Waidhofen, angesucht.

Daraufhin hat der Amtssachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten abgegeben:

„Der gegenständliche Baum wurde im Beisein von Herrn Bittermann und einer Mitarbeiterin der Stadtgärtnerei in Augenschein genommen.

In ca. drei Meter Höhe, unmittelbar über dem Zwiesel, befindet sich eine Öffnung. Eine weitere Öffnung ist am straßenseitigen Stämmeling in ca. sechs Meter Höhe zu sehen. Diese Öffnungen sind augenscheinlich infolge früherer Astungen entstanden. Sie sind vom Boden aus nicht einsehbar, jedoch berichtet die Mitarbeiterin der Stadtgärtnerei, dass die Öffnung im Bereich des Zwiesels bereits mittels eines Hubsteigers begutachtet wurde. Es befindet sich moderndes Holz in der Öffnung, man könne ca. 0,4 m in den Stamm eindringen. Die vom Hubsteiger aus erstellte Fotodokumentation wurde dem Antrag beigelegt.

*Durch die Fäule in der Öffnung im Bereich des Zwiesels **besteht erhöhte Bruchgefahr und somit eine Gefährdung für die Benutzer von Gehsteig, Landesstraße und Betriebsflächen.***

Somit stellt der Zustand des Baumes eine Gefährdung für Personen und Sachen dar (NSchG § 12 Abs. 8 lit. 1.) und es kann dem Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal des gg. Einzelbaumes zugestimmt werden.

Durch den Widerruf der Eigenschaft als Naturdenkmal des einzelnen Baumes wird aus Sicht des Unterfertigten das Erscheinungsbild der Allee nicht beeinträchtigt. Im gg. Bereich liegt keine einheitliche und gleichmäßige Baum- und/oder Kronenlinie vor.

Auf die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung kann daher verzichtet werden.

Die von der Stadtgemeinde beigelegten Unterlagen entsprechen den Wahrnehmungen in der Natur, daher wird auf die Erstellung eigener Foto- und Planbeilagen verzichtet.“

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde mit Schreiben vom 15. September 2017 zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2017 mit, dass Angesichts der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kein Einwand gegen den Widerruf für o.a. Baum erhoben wird.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum Nr. 00295 aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt dieser entlang der öffentlichen Straße eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung

des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Abteilung Straßenbetrieb
2. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
3. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya
4. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Ing.Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA

Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0414/010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax: 02842/9025-40231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
-	Pörtl Gabriela	40285	14.06.2018

Betrifft
Land Niederösterreich NÖ, Naturdenkmal "Weißbirkenallee" - Einlageblatt Nr. 12;
Baumallee entlang der Landesstraße 60, KG Waidhofen/Thaya - Widerruf gemäß §
12 Abs. 8 betr. Baum Nr. **00294** auf dem GSN 1495/2, KG Waidhofen an der Thaya

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Naturdenkmaleigen-
schaft für den Baum **Nr. 00294** auf dem GSN 1495/2, KG Waidhofen an der Thaya
(laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) des Naturdenkmals
„Weißbirkenallee“ - Einlageblatt Nr. 12.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Durch Verordnung des Landesrates in Waidhofen an der Thaya vom 13. März 1941,
Zl. IX-715, (verlautbart im Amtsblatt des Landesrates in Waidhofen an der Thaya
Nr. 11 vom 13. März 1941) wurde die oben angeführte Baumallee zum Naturdenkmal
erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an
der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 12 erfolgt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Schreiben vom 8.5.2018 Folgendes mitgeteilt:

Bei den regelmäßigen Kontrollen im Rahmen der Arbeiten „Baumkataster“ wurde am Naturdenkmal „Weißbirkenallee“, EB 12, Baum Nr. 00294, folgendes festgestellt:

Baum Nr. 00294: die Vitalität des Baumes lässt sehr stark nach, er befindet sich in der Degenerationsphase

Der Baum Nr. 00294 steht in einer ca. 10 m² großen Grüninsel, welche durch den Winterdienst einer sehr hohen Streusalzbelastung ausgesetzt ist. Im unmittelbaren Nahbereich führen Kanal-, Wasser- und Stromleitungen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ersucht um **Widerruf** der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 200 für Baum Nr. 00294.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 29.5.2018 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Anbetracht der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den Baum Nr. 00294 erhoben.“

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Naturdenkmaleigenschaft für gegenständlichen Baum zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einbringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya
2. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
3. Abteilung Straßenbetrieb
4. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
NÖ-UA-V-3877/001-2016

Für den Bezirkshauptmann

Ing.Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya

Zl.IX/R - 36/2 - 1959.

Waidhofen, 6.10.1959.

Waidhofen a.d.Thaya, Birkenallee,
Naturdenkmal;
Vernichtung einer Birke.

An Herrn

Dipl.Ing.Rudolf Reißmüller,
Baumeister

in Waidhofen a.d.Thaya.

B e s c h e i d.

Gemäß § 4 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBl.40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs.2 der Naturschutzverordnung vom 22.Mai 1951, LGBl.41/1952, wird nach Anhörung des ehrenamtlichen Konsulenten für Naturschutz in Waidhofen a.d.Thaya die Genehmigung zur Vernichtung einer auf Parzelle Nr.1494, EZ.762, Kat.Gde.Waidhofen a.d.Thaya, befindlichen Weißbirke erteilt. Diese Weißbirke steht vor den Einfahrten zu den Grundstücken Waidhofen a.d.Thaya, Wienerstrasse 45 und 47 und bildet einen Teil der im Naturdenkmalbuch, Einlageblatt Nr.12, eingetragenen Birkenallee.

In der Nähe der zur Vernichtung freigegebenen Weißbirke ist jedoch eine junge Birke so zu pflanzen, daß sie die Einfahrt zu den obgenannten Grundstücken nicht behindert.

Für diese Bewilligung ist gemäß § 1 A, allgemeiner Teil, der Landes-Verwaltungsabgaben-Verordnung, LGBl.470/1958, ein Betrag von S 10.- zuz. S 5.- gem. § 76 AVG, insgesamt daher ein Betrag von S 15.- mittels des angeschlossenen Erlagscheines an die Amtskasse der Bezirks-hauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya zur Einzahlung zu bringen.

Begründung: Nach Anhörung des ehrenamtlichen Konsulenten für Naturschutz in Verwaltungsbezirk Waidhofen a.d.Thaya wurde festgestellt, daß die in Rede stehende Birke tatsächlich so ungünstig vor den Einfahrten zu den Grundstücken Waidhofen a.d.Thaya, Wienerstrasse 45 und 47 steht, daß ein Befahren dieser Einfahrten ohne Gefahr der Beschädigung der Birke nicht möglich ist. Da Sie sich überdies in Ihrer Eingabe vom 18.September 1959 bereit erklärten, in unmittelbarer Nähe der zu vernichtenden Birke eine junge Birke zu pflanzen, war spruchgemäß zu entscheiden.

./.

Die Vorschreibung der Gebühren gründet sich auf die beuogenen Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya einzubringende Berufung zulässig, die den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift ist für jeden Bogen mit S 6.- zu stempeln.

Der Bezirkshauptmann:

Luegmeyer e.h.

Oberregierungsrat der
n.ö. Landesregierung.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:



Zl: IX-N-27/22-1974

3830 Waidhofen, am 25. November 1974

Betrifft: Birkenallee Waidhofen a.d. Thaya,
Bewilligung zur Vernichtung von
3 dürren Birken.

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya erteilt der Straßeneiserei Waidhofen a.d. Thaya gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 450/1968, die Genehmigung zur Vernichtung von 3 dürren Birken der unter Naturschutz stehenden Birkenallee auf der Bundesstraße Nr. 5 und zwar der ersten, der fünften und der elften Birke auf der linken Seite der Wienerstraße stadtauswärts in Richtung Wien von der Einfahrt zum Hause des Herrn Tierarztes Dr. Zlabinger.

Diese Genehmigung wird jedoch unter der Auflage erteilt, daß von der Straßeneiserei Waidhofen a.d. Thaya anstelle der 3 geschlängelten Birken 3 junge Birkenbäume nachgesetzt werden.

B e g r ü n d u n g

entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1950.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Erreicht an:

- 1) Die Straßenmeisterei Waidhofen a.d. Thaya.
- 2) Den Herrn Bürgermeister in Waidhofen a.d. Thaya zur Kenntnisnahme.



Der Bezirkshauptmann:

Wirkl. Hofrat der k. k. Lds. Reg.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 17. Dez. 1874



Der Bezirkshauptmann

Wirkl. Hofrat d. k. k. Lds. Reg.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA

Bezirkshauptmannschaft — 3830 Waidhofen / Thaya

Parteienverkehr Dienstag und Donnerstag
8.00 — 12.00 Uhr u. 13.00 — 15.00 Uhr

An die
Stadtgemeinde Waidhofen
z.H.d.Herrn Bürgermeisters

Postscheckkonto 4263.128
Girokonto 0000—002964 bei der
Sparkasse Waidhofen/Thaya

3830 Waidhofen an der Thaya

Zl. 9-N-8018

Beilagen =

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 28 42) 25 01 Durchwahl

Datum

-

Mag.iur.Lang

17

21.April 1980

Betrifft

Naturdenkmal Weißbirkenallee Waidhofen an der Thaya; Schläge-
rung eines Baumes

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft gemäß § 9 Abs. 8, Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes LGBl. 5500-1, die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich des Baumes der Birkenallee auf der Bundesstraße 5, welcher sich auf der rechten Seite der Wienerstraße stadtauswärts direkt bei der Einmündung des Höfe-Weges befindet.

B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1979 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Aufhebung des Naturschutzes für den gegenständlichen Baum angesucht, da der Straßenbaum im Zuge der Bundesstraße 5 im Einmündungsbereich zum Höfe-Weg ein Verkehrshindernis darstellt.

Gemäß § 9 Abs. 8, Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Der forsttechnische Amtssachverständige hat in seiner Stellungnahme vom 26. November 1979 nach Besichtigung der örtlichen Ge-

gebenheiten festgestellt, daß zur Beseitigung dieser unbefriedigenden Verkehrssituation der gegenständliche Baum unbedingt geschlägert werden muß. Der Charakter der Straßentallee wird durch den Verlust dieses Baumes in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Auch der Vertreter der NÖ Straßenbauabteilung 8 sprach sich für eine Schlägerung des gegenständlichen Baumes aus, da der Baum die Sicht auf den stadtauswärts führenden Verkehr der Bundesstraße 5 beeinträchtigt. Dieser Stellungnahme schloß sich auch die Landesstraßenverwaltung an.

Der vom Landesbeauftragten für Umweltschutz geäußerten Bedingung für die Beseitigung, nämlich eine gleichwertige Ersatzaufforstung, konnte nicht entsprochen werden, da eine Neupflanzung eines Baumes wiederum zu einer Sichtbehinderung und damit zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit geführt hätte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Dieser Bescheid ist ersandt
Waidhofen an der Thaya
am 20. MAI 1980

Der Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0414/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
	Pörtl Gabriela	40285	04.09.2013

Betrifft

Land Niederösterreich NÖ; Naturdenkmal "Weißbirkenallee" – Einlageblatt Nr. 12; Baumallee entlang der Landesstraße 60, KG Waidhofen/Thaya - **Widerruf** der Naturdenkmaleigenschaft für **Baum Nr. 281912**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Naturdenkmaleigenschaft für den Baum **Nr. 281912** (laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) des Naturdenkmals „Weißbirkenallee“ – Einlageblatt Nr. 12 (laut angeschlossenem Katasterplan).

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Durch Verordnung des Landesrates in Waidhofen an der Thaya vom 13. März 1941, Zl. IX-715, (verlautbart im Amtsblatt des Landesrates in Waidhofen an der Thaya Nr. 11 vom 13. März 1941) wurde die oben angeführte Baumallee zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 12 erfolgt.

Mit Schreiben vom 10.7.2013 teilte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit, dass die Vitalität des Baumes Nr. 281912 in der Grüninsel vor der Liegenschaft Wienerstraße 47 stark nachgelassen hat und ersucht um Erteilung einer Ausnahmege-nehmigung im Sinne von § 12 Abs 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, wenn mög-lich um Widerruf des Naturdenkmals für diesen Baum.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde mit Schreiben vom 20. August 2013 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird. Zusammengefasst wurde vorgeschlagen, von einer Nachpflanzung Abstand zu nehmen und den Baum als Naturdenkmal zu widerrufen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 22. August 2013 mit, dass Angesichts der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kein Einwand gegen den Widerruf für o.a. Baum erhoben wird.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum Nr. 281912 aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt dieser entlang der öffentlichen Straße eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
3. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
4. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m

 <p>NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR</p>	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur</p>
--	--

Dieser Bescheid ist
rechtskräftig.

Bezirksamt
323. Nr. 100/14 d. 12/14

Pöchl G. 12. Feb. 2014

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen an der Thaya
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0414/009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
-	Fuchs Claudia	40286	02.10.2017

Betrifft

Land Niederösterreich NÖ, Naturdenkmal "Weißbirkenallee" - Einlageblatt Nr. 12; Baumallee entlang der Landesstraße 60, KG Waidhofen/Thaya, Widerruf für den Baum Nr. 00295 auf dem Grundstück Nr. 1495/2, KG Waidhofen, Naturschutzbuch EBl.Nr. 12; Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft die Naturdenkmaleigenschaft für den Baum **Nr. 00295** (laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) des Naturdenkmals „Weißbirkenallee“ – Einlageblatt Nr. 12 (laut abgeschlossenem Katasterplan).

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Durch Verordnung des Landesrates in Waidhofen an der Thaya vom 13. März 1941, Zl. IX-715, (verlautbart im Amtsblatt des Landesrates in Waidhofen an der Thaya Nr. 11 vom 13. März 1941) wurde die oben angeführte Baumallee zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 12 erfolgt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Schreiben vom 6. September 2017 den Widerruf für den Baum Nr. 00295 auf dem Grundstück Nr. 1495/2, KG Waidhofen, angesucht.

Daraufhin hat der Amtssachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten abgegeben:

„Der gegenständliche Baum wurde im Beisein von Herrn Bittermann und einer Mitarbeiterin der Stadtgärtnerei in Augenschein genommen.

In ca. drei Meter Höhe, unmittelbar über dem Zwiesel, befindet sich eine Öffnung. Eine weitere Öffnung ist am straßenseitigen Stämmeling in ca. sechs Meter Höhe zu sehen. Diese Öffnungen sind augenscheinlich infolge früherer Astungen entstanden. Sie sind vom Boden aus nicht einsehbar, jedoch berichtet die Mitarbeiterin der Stadtgärtnerei, dass die Öffnung im Bereich des Zwiesels bereits mittels eines Hubsteigers begutachtet wurde. Es befindet sich moderndes Holz in der Öffnung, man könne ca. 0,4 m in den Stamm eindringen. Die vom Hubsteiger aus erstellte Fotodokumentation wurde dem Antrag beigelegt.

*Durch die Fäule in der Öffnung im Bereich des Zwiesels **besteht erhöhte Bruchgefahr und somit eine Gefährdung für die Benutzer von Gehsteig, Landesstraße und Betriebsflächen.***

Somit stellt der Zustand des Baumes eine Gefährdung für Personen und Sachen dar (NSchG § 12 Abs. 8 lit. 1.) und es kann dem Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal des gg. Einzelbaumes zugestimmt werden.

Durch den Widerruf der Eigenschaft als Naturdenkmal des einzelnen Baumes wird aus Sicht des Unterfertigten das Erscheinungsbild der Allee nicht beeinträchtigt. Im gg. Bereich liegt keine einheitliche und gleichmäßige Baum- und/oder Kronenlinie vor.

Auf die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung kann daher verzichtet werden.

Die von der Stadtgemeinde beigelegten Unterlagen entsprechen den Wahrnehmungen in der Natur, daher wird auf die Erstellung eigener Foto- und Planbeilagen verzichtet.“

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde mit Schreiben vom 15. September 2017 zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umwelthanwaltschaft teilt in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2017 mit, dass Angesichts der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kein Einwand gegen den Widerruf für o.a. Baum erhoben wird.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum Nr. 00295 aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt dieser entlang der öffentlichen Straße eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung

des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Abteilung Straßenbetrieb
2. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
3. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya
4. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Ing.Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA

Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0414/010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax: 02842/9025-40231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
-	Pörtl Gabriela	40285	14.06.2018

Betrifft
Land Niederösterreich NÖ, Naturdenkmal "Weißbirkenallee" - Einlageblatt Nr. 12;
Baumallee entlang der Landesstraße 60, KG Waidhofen/Thaya - Widerruf gemäß §
12 Abs. 8 betr. Baum Nr. **00294** auf dem GSN 1495/2, KG Waidhofen an der Thaya

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Naturdenkmaleigen-
schaft für den Baum **Nr. 00294** auf dem GSN 1495/2, KG Waidhofen an der Thaya
(laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) des Naturdenkmals
„Weißbirkenallee“ - Einlageblatt Nr. 12.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Durch Verordnung des Landesrates in Waidhofen an der Thaya vom 13. März 1941,
Zl. IX-715, (verlautbart im Amtsblatt des Landesrates in Waidhofen an der Thaya
Nr. 11 vom 13. März 1941) wurde die oben angeführte Baumallee zum Naturdenkmal
erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an
der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 12 erfolgt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Schreiben vom 8.5.2018 Folgendes mitgeteilt:

Bei den regelmäßigen Kontrollen im Rahmen der Arbeiten „Baumkataster“ wurde am Naturdenkmal „Weißbirkenallee“, EB 12, Baum Nr. 00294, folgendes festgestellt:

Baum Nr. 00294: die Vitalität des Baumes lässt sehr stark nach, er befindet sich in der Degenerationsphase

Der Baum Nr. 00294 steht in einer ca. 10 m² großen Grüninsel, welche durch den Winterdienst einer sehr hohen Streusalzbelastung ausgesetzt ist. Im unmittelbaren Nahbereich führen Kanal-, Wasser- und Stromleitungen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ersucht um **Widerruf** der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 200 für Baum Nr. 00294.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 29.5.2018 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Anbetracht der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den Baum Nr. 00294 erhoben.“

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Naturdenkmaleigenschaft für gegenständlichen Baum zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einbringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya
2. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
3. Abteilung Straßenbetrieb
4. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
NÖ-UA-V-3877/001-2016

Für den Bezirkshauptmann

Ing.Dr. S c h n a b l



Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya

Zl.IX/R - 36/2 - 1959.

Waidhofen, 6.10.1959.

Waidhofen a.d.Thaya, Birkenallee,
Naturdenkmal;
Vernichtung einer Birke.

An Herrn

Dipl.Ing.Rudolf Reißmüller,
Baumeister

in Waidhofen a.d.Thaya.

B e s c h e i d.

Gemäß § 4 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBl.40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs.2 der Naturschutzverordnung vom 22.Mai 1951, LGBl.41/1952, wird nach Anhörung des ehrenamtlichen Konsulenten für Naturschutz in Waidhofen a.d.Thaya die Genehmigung zur Vernichtung einer auf Parzelle Nr.1494, EZ.762, Kat.Gde.Waidhofen a.d.Thaya, befindlichen Weißbirke erteilt. Diese Weißbirke steht vor den Einfahrten zu den Grundstücken Waidhofen a.d.Thaya, Wienerstrasse 45 und 47 und bildet einen Teil der im Naturdenkmalbuch, Einlageblatt Nr.12, eingetragenen Birkenallee.

In der Nähe der zur Vernichtung freigegebenen Weißbirke ist jedoch eine junge Birke so zu pflanzen, daß sie die Einfahrt zu den obgenannten Grundstücken nicht behindert.

Für diese Bewilligung ist gemäß § 1 A, allgemeiner Teil, der Landes-Verwaltungsabgaben-Verordnung, LGBl.470/1958, ein Betrag von S 10.- zuz. S 5.- gem. § 76 AVG, insgesamt daher ein Betrag von S 15.- mittels des angeschlossenen Erlagscheines an die Amtskasse der Bezirks-hauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya zur Einzahlung zu bringen.

Begründung: Nach Anhörung des ehrenamtlichen Konsulenten für Naturschutz in Verwaltungsbezirk Waidhofen a.d.Thaya wurde festgestellt, daß die in Rede stehende Birke tatsächlich so ungünstig vor den Einfahrten zu den Grundstücken Waidhofen a.d.Thaya, Wienerstrasse 45 und 47 steht, daß ein Befahren dieser Einfahrten ohne Gefahr der Beschädigung der Birke nicht möglich ist. Da Sie sich überdies in Ihrer Eingabe vom 18.September 1959 bereit erklärten, in unmittelbarer Nähe der zu vernichtenden Birke eine junge Birke zu pflanzen, war spruchgemäß zu entscheiden.

./.

Die Vorschreibung der Gebühren gründet sich auf die beuogenen Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya einzubringende Berufung zulässig, die den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift ist für jeden Bogen mit S 6.- zu stempeln.

Der Bezirkshauptmann:

Luegmeyer e.h.

Oberregierungsrat der
n.ö. Landesregierung.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:



Zl: IX-N-27/22-1974

3830 Waidhofen, am 25. November 1974

Betrifft: Birkenallee Waidhofen a.d. Thaya,
Bewilligung zur Vernichtung von
3 dürren Birken.

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya erteilt der Straßenseiherei Waidhofen a.d. Thaya gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 450/1968, die Genehmigung zur Vernichtung von 3 dürren Birken der unter Naturschutz stehenden Birkenallee auf der Bundesstraße Nr. 5 und zwar der ersten, der fünften und der elften Birke auf der linken Seite der Wienerstraße stadtauswärts in Richtung Wien von der Einfahrt zum Hause des Herrn Tierarztes Dr. Zlabinger.

Diese Genehmigung wird jedoch unter der Auflage erteilt, daß von der Straßenseiherei Waidhofen a.d. Thaya anstelle der 3 geschlängelten Birken 3 junge Birkenbäume nachgesetzt werden.

B e g r ü n d u n g

entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1950.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Erreicht an:

- 1) Die Straßenmeisterei Waidhofen a.d. Thaya.
- 2) Den Herrn Bürgermeister in Waidhofen a.d. Thaya zur Kenntnisnahme.



Der Bezirkshauptmann:

Wirkl. Hofrat der k. k. Lds. Reg.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 17. Dez. 1874



Der Bezirkshauptmann

Wirkl. Hofrat d. k. k. Lds. Reg.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA

Bezirkshauptmannschaft — 3830 Waidhofen / Thaya

Parteienverkehr Dienstag und Donnerstag
8.00 — 12.00 Uhr u. 13.00 — 15.00 Uhr

An die
Stadtgemeinde Waidhofen
z.H.d.Herrn Bürgermeisters

Postscheckkonto 4263.128
Girokonto 0000—002964 bei der
Sparkasse Waidhofen/Thaya

3830 Waidhofen an der Thaya

Zl. 9-N-8018

Beilagen —

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 28 42) 25 01 Durchwahl

Datum

-

Mag.iur.Lang

17

21.April 1980

Betrifft

Naturdenkmal Weißbirkenallee Waidhofen an der Thaya; Schläge-
rung eines Baumes

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft gemäß § 9 Abs. 8, Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes LGBl. 5500-1, die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich des Baumes der Birkenallee auf der Bundesstraße 5, welcher sich auf der rechten Seite der Wienerstraße stadtauswärts direkt bei der Einmündung des Höfe-Weges befindet.

B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1979 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Aufhebung des Naturschutzes für den gegenständlichen Baum angesucht, da der Straßenbaum im Zuge der Bundesstraße 5 im Einmündungsbereich zum Höfe-Weg ein Verkehrshindernis darstellt.

Gemäß § 9 Abs. 8, Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Der forsttechnische Amtssachverständige hat in seiner Stellungnahme vom 26. November 1979 nach Besichtigung der örtlichen Ge-

gebenheiten festgestellt, daß zur Beseitigung dieser unbefriedigenden Verkehrssituation der gegenständliche Baum unbedingt geschlägert werden muß. Der Charakter der Straßentallee wird durch den Verlust dieses Baumes in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Auch der Vertreter der NÖ Straßenbauabteilung 8 sprach sich für eine Schlägerung des gegenständlichen Baumes aus, da der Baum die Sicht auf den stadtauswärts führenden Verkehr der Bundesstraße 5 beeinträchtigt. Dieser Stellungnahme schloß sich auch die Landesstraßenverwaltung an.

Der vom Landesbeauftragten für Umweltschutz geäußerten Bedingung für die Beseitigung, nämlich eine gleichwertige Ersatzaufforstung, konnte nicht entsprochen werden, da eine Neupflanzung eines Baumes wiederum zu einer Sichtbehinderung und damit zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit geführt hätte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Dieser Bescheid ist ersatzweise
Waidhofen an der Thaya
am 20. MAI 1980

Der Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0414/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
	Pörtl Gabriela	40285	04.09.2013

Betrifft

Land Niederösterreich NÖ; Naturdenkmal "Weißbirkenallee" – Einlageblatt Nr. 12; Baumallee entlang der Landesstraße 60, KG Waidhofen/Thaya - **Widerruf** der Naturdenkmaleigenschaft für **Baum Nr. 281912**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Naturdenkmaleigenschaft für den Baum **Nr. 281912** (laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) des Naturdenkmals „Weißbirkenallee“ – Einlageblatt Nr. 12 (laut angeschlossenem Katasterplan).

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Durch Verordnung des Landesrates in Waidhofen an der Thaya vom 13. März 1941, Zl. IX-715, (verlautbart im Amtsblatt des Landesrates in Waidhofen an der Thaya Nr. 11 vom 13. März 1941) wurde die oben angeführte Baumallee zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 12 erfolgt.

Mit Schreiben vom 10.7.2013 teilte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit, dass die Vitalität des Baumes Nr. 281912 in der Grüninsel vor der Liegenschaft Wienerstraße 47 stark nachgelassen hat und ersucht um Erteilung einer Ausnahmegegenehmigung im Sinne von § 12 Abs 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, wenn möglich um Widerruf des Naturdenkmals für diesen Baum.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde mit Schreiben vom 20. August 2013 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird. Zusammengefasst wurde vorgeschlagen, von einer Nachpflanzung Abstand zu nehmen und den Baum als Naturdenkmal zu widerrufen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 22. August 2013 mit, dass Angesichts der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kein Einwand gegen den Widerruf für o.a. Baum erhoben wird.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum Nr. 281912 aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt dieser entlang der öffentlichen Straße eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
3. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
4. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m

 <p>NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR</p>	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur</p>
--	--

Dieser Bescheid ist
rechtskräftig.

Bezirksamt
323. Nr. 100/14 d. 12/14

Pöchl G. 12. Feb. 2014

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen an der Thaya
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0414/009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
-	Fuchs Claudia	40286	02.10.2017

Betrifft

Land Niederösterreich NÖ, Naturdenkmal "Weißbirkenallee" - Einlageblatt Nr. 12; Baumallee entlang der Landesstraße 60, KG Waidhofen/Thaya, Widerruf für den Baum Nr. 00295 auf dem Grundstück Nr. 1495/2, KG Waidhofen, Naturschutzbuch EBl.Nr. 12; Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft die Naturdenkmaleigenschaft für den Baum **Nr. 00295** (laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) des Naturdenkmals „Weißbirkenallee“ – Einlageblatt Nr. 12 (laut abgeschlossenem Katasterplan).

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Durch Verordnung des Landesrates in Waidhofen an der Thaya vom 13. März 1941, Zl. IX-715, (verlautbart im Amtsblatt des Landesrates in Waidhofen an der Thaya Nr. 11 vom 13. März 1941) wurde die oben angeführte Baumallee zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 12 erfolgt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Schreiben vom 6. September 2017 den Widerruf für den Baum Nr. 00295 auf dem Grundstück Nr. 1495/2, KG Waidhofen, angesucht.

Daraufhin hat der Amtssachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten abgegeben:

„Der gegenständliche Baum wurde im Beisein von Herrn Bittermann und einer Mitarbeiterin der Stadtgärtnerei in Augenschein genommen.

In ca. drei Meter Höhe, unmittelbar über dem Zwiesel, befindet sich eine Öffnung. Eine weitere Öffnung ist am straßenseitigen Stämmeling in ca. sechs Meter Höhe zu sehen. Diese Öffnungen sind augenscheinlich infolge früherer Astungen entstanden. Sie sind vom Boden aus nicht einsehbar, jedoch berichtet die Mitarbeiterin der Stadtgärtnerei, dass die Öffnung im Bereich des Zwiesels bereits mittels eines Hubsteigers begutachtet wurde. Es befindet sich moderndes Holz in der Öffnung, man könne ca. 0,4 m in den Stamm eindringen. Die vom Hubsteiger aus erstellte Fotodokumentation wurde dem Antrag beigelegt.

*Durch die Fäule in der Öffnung im Bereich des Zwiesels **besteht erhöhte Bruchgefahr und somit eine Gefährdung für die Benutzer von Gehsteig, Landesstraße und Betriebsflächen.***

Somit stellt der Zustand des Baumes eine Gefährdung für Personen und Sachen dar (NSchG § 12 Abs. 8 lit. 1.) und es kann dem Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal des gg. Einzelbaumes zugestimmt werden.

Durch den Widerruf der Eigenschaft als Naturdenkmal des einzelnen Baumes wird aus Sicht des Unterfertigten das Erscheinungsbild der Allee nicht beeinträchtigt. Im gg. Bereich liegt keine einheitliche und gleichmäßige Baum- und/oder Kronenlinie vor.

Auf die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung kann daher verzichtet werden.

Die von der Stadtgemeinde beigelegten Unterlagen entsprechen den Wahrnehmungen in der Natur, daher wird auf die Erstellung eigener Foto- und Planbeilagen verzichtet.“

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde mit Schreiben vom 15. September 2017 zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2017 mit, dass Angesichts der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kein Einwand gegen den Widerruf für o.a. Baum erhoben wird.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum Nr. 00295 aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt dieser entlang der öffentlichen Straße eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung

des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Abteilung Straßenbetrieb
2. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
3. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya
4. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Ing.Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA

Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0414/010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax: 02842/9025-40231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
-	Pörtl Gabriela	40285	14.06.2018

Betrifft
Land Niederösterreich NÖ, Naturdenkmal "Weißbirkenallee" - Einlageblatt Nr. 12;
Baumallee entlang der Landesstraße 60, KG Waidhofen/Thaya - Widerruf gemäß §
12 Abs. 8 betr. Baum Nr. **00294** auf dem GSN 1495/2, KG Waidhofen an der Thaya

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Naturdenkmaleigen-
schaft für den Baum **Nr. 00294** auf dem GSN 1495/2, KG Waidhofen an der Thaya
(laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) des Naturdenkmals
„Weißbirkenallee“ - Einlageblatt Nr. 12.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Durch Verordnung des Landesrates in Waidhofen an der Thaya vom 13. März 1941,
Zl. IX-715, (verlautbart im Amtsblatt des Landesrates in Waidhofen an der Thaya
Nr. 11 vom 13. März 1941) wurde die oben angeführte Baumallee zum Naturdenkmal
erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an
der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 12 erfolgt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Schreiben vom 8.5.2018 Folgendes mitgeteilt:

Bei den regelmäßigen Kontrollen im Rahmen der Arbeiten „Baumkataster“ wurde am Naturdenkmal „Weißbirkenallee“, EB 12, Baum Nr. 00294, folgendes festgestellt:

Baum Nr. 00294: die Vitalität des Baumes lässt sehr stark nach, er befindet sich in der Degenerationsphase

Der Baum Nr. 00294 steht in einer ca. 10 m² großen Grüninsel, welche durch den Winterdienst einer sehr hohen Streusalzbelastung ausgesetzt ist. Im unmittelbaren Nahbereich führen Kanal-, Wasser- und Stromleitungen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ersucht um **Widerruf** der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 200 für Baum Nr. 00294.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 29.5.2018 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Anbetracht der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den Baum Nr. 00294 erhoben.“

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Naturdenkmaleigenschaft für gegenständlichen Baum zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einbringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya
2. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
3. Abteilung Straßenbetrieb
4. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
NÖ-UA-V-3877/001-2016

Für den Bezirkshauptmann

Ing.Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya

Zl.IX/R - 36/2 - 1959.

Waidhofen, 6.10.1959.

Waidhofen a.d.Thaya, Birkenallee,
Naturdenkmal;
Vernichtung einer Birke.

An Herrn

Dipl.Ing.Rudolf Reißmüller,
Baumeister

in Waidhofen a.d.Thaya.

B e s c h e i d.

Gemäß § 4 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBl.40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs.2 der Naturschutzverordnung vom 22.Mai 1951, LGBl.41/1952, wird nach Anhörung des ehrenamtlichen Konsulenten für Naturschutz in Waidhofen a.d.Thaya die Genehmigung zur Vernichtung einer auf Parzelle Nr.1494, EZ.762, Kat.Gde.Waidhofen a.d.Thaya, befindlichen Weißbirke erteilt. Diese Weißbirke steht vor den Einfahrten zu den Grundstücken Waidhofen a.d.Thaya, Wienerstrasse 45 und 47 und bildet einen Teil der im Naturdenkmalbuch, Einlageblatt Nr.12, eingetragenen Birkenallee.

In der Nähe der zur Vernichtung freigegebenen Weißbirke ist jedoch eine junge Birke so zu pflanzen, daß sie die Einfahrt zu den obgenannten Grundstücken nicht behindert.

Für diese Bewilligung ist gemäß § 1 A, allgemeiner Teil, der Landes-Verwaltungsabgaben-Verordnung, LGBl.470/1958, ein Betrag von S 10.- zuz. S 5.- gem. § 76 AVG, insgesamt daher ein Betrag von S 15.- mittels des angeschlossenen Erlagscheines an die Amtskasse der Bezirks-hauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya zur Einzahlung zu bringen.

Begründung: Nach Anhörung des ehrenamtlichen Konsulenten für Naturschutz in Verwaltungsbezirk Waidhofen a.d.Thaya wurde festgestellt, daß die in Rede stehende Birke tatsächlich so ungünstig vor den Einfahrten zu den Grundstücken Waidhofen a.d.Thaya, Wienerstrasse 45 und 47 steht, daß ein Befahren dieser Einfahrten ohne Gefahr der Beschädigung der Birke nicht möglich ist. Da Sie sich überdies in Ihrer Eingabe vom 18.September 1959 bereit erklärten, in unmittelbarer Nähe der zu vernichtenden Birke eine junge Birke zu pflanzen, war spruchgemäß zu entscheiden.

./.

Die Vorschreibung der Gebühren gründet sich auf die beuogenen Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya einzubringende Berufung zulässig, die den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift ist für jeden Bogen mit S 6.- zu stempeln.

Der Bezirkshauptmann:

Luegmeyer e.h.

Oberregierungsrat der
n.ö. Landesregierung.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:



Zl: IX-N-27/22-1974

3830 Waidhofen, am 25. November 1974

Betrifft: Birkenallee Waidhofen a.d. Thaya,
Bewilligung zur Vernichtung von
3 dürren Birken.

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya erteilt der Straßenseisterei Waidhofen a.d. Thaya gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 450/1968, die Genehmigung zur Vernichtung von 3 dürren Birken der unter Naturschutz stehenden Birkenallee auf der Bundesstraße Nr. 5 und zwar der ersten, der fünften und der elften Birke auf der linken Seite der Wienerstraße stadtauswärts in Richtung Wien von der Einfahrt zum Hause des Herrn Tierarztes Dr. Zlabinger.

Diese Genehmigung wird jedoch unter der Auflage erteilt, daß von der Straßenseisterei Waidhofen a.d. Thaya anstelle der 3 geschlängelten Birken 3 junge Birkenbäume nachgesetzt werden.

B e g r ü n d u n g

entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1950.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Erreicht an:

- 1) Die Straßenmeisterei Waidhofen a.d. Thaya.
- 2) Den Herrn Bürgermeister in Waidhofen a.d. Thaya zur Kenntnisnahme.



Der Bezirkshauptmann:

Wirkl. Hofrat der k. k. Lds. Reg.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 17. Dez. 1874



Der Bezirkshauptmann

Wirkl. Hofrat d. k. k. Lds. Reg.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA

Bezirkshauptmannschaft — 3830 Waidhofen / Thaya

Parteienverkehr Dienstag und Donnerstag
8.00 — 12.00 Uhr u. 13.00 — 15.00 Uhr

An die
Stadtgemeinde Waidhofen
z.H.d.Herrn Bürgermeisters

Postscheckkonto 4263.128
Girokonto 0000—002964 bei der
Sparkasse Waidhofen/Thaya

3830 Waidhofen an der Thaya

Zl. 9-N-8018

Beilagen =

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 28 42) 25 01 Durchwahl

Datum

-

Mag.iur.Lang

17

21.April 1980

Betrifft

Naturdenkmal Weißbirkenallee Waidhofen an der Thaya; Schläge-
rung eines Baumes

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft gemäß § 9 Abs. 8, Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes LGBl. 5500-1, die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich des Baumes der Birkenallee auf der Bundesstraße 5, welcher sich auf der rechten Seite der Wienerstraße stadtauswärts direkt bei der Einmündung des Höfe-Weges befindet.

B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1979 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Aufhebung des Naturschutzes für den gegenständlichen Baum angesucht, da der Straßenbaum im Zuge der Bundesstraße 5 im Einmündungsbereich zum Höfe-Weg ein Verkehrshindernis darstellt.

Gemäß § 9 Abs. 8, Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Der forsttechnische Amtssachverständige hat in seiner Stellungnahme vom 26. November 1979 nach Besichtigung der örtlichen Ge-

gebenheiten festgestellt, daß zur Beseitigung dieser unbefriedigenden Verkehrssituation der gegenständliche Baum unbedingt geschlägert werden muß. Der Charakter der Straßentallee wird durch den Verlust dieses Baumes in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Auch der Vertreter der NÖ Straßenbauabteilung 8 sprach sich für eine Schlägerung des gegenständlichen Baumes aus, da der Baum die Sicht auf den stadtauswärts führenden Verkehr der Bundesstraße 5 beeinträchtigt. Dieser Stellungnahme schloß sich auch die Landesstraßenverwaltung an.

Der vom Landesbeauftragten für Umweltschutz geäußerten Bedingung für die Beseitigung, nämlich eine gleichwertige Ersatzaufforstung, konnte nicht entsprochen werden, da eine Neupflanzung eines Baumes wiederum zu einer Sichtbehinderung und damit zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit geführt hätte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Dieser Bescheid ist ersandt
Waidhofen an der Thaya
am 20. MAI 1980

Der Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0414/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
-	Pörtl Gabriela	40285	04.09.2013

Betrifft

Land Niederösterreich NÖ; Naturdenkmal "Weißbirkenallee" – Einlageblatt Nr. 12; Baumallee entlang der Landesstraße 60, KG Waidhofen/Thaya - **Widerruf** der Naturdenkmaleigenschaft für **Baum Nr. 281912**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Naturdenkmaleigenschaft für den Baum **Nr. 281912** (laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) des Naturdenkmals „Weißbirkenallee“ – Einlageblatt Nr. 12 (laut angeschlossenem Katasterplan).

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Durch Verordnung des Landesrates in Waidhofen an der Thaya vom 13. März 1941, Zl. IX-715, (verlautbart im Amtsblatt des Landesrates in Waidhofen an der Thaya Nr. 11 vom 13. März 1941) wurde die oben angeführte Baumallee zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 12 erfolgt.

Mit Schreiben vom 10.7.2013 teilte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit, dass die Vitalität des Baumes Nr. 281912 in der Grüninsel vor der Liegenschaft Wienerstraße 47 stark nachgelassen hat und ersucht um Erteilung einer Ausnahme genehmigung im Sinne von § 12 Abs 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, wenn möglich um Widerruf des Naturdenkmals für diesen Baum.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde mit Schreiben vom 20. August 2013 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird. Zusammengefasst wurde vorgeschlagen, von einer Nachpflanzung Abstand zu nehmen und den Baum als Naturdenkmal zu widerrufen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 22. August 2013 mit, dass Angesichts der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kein Einwand gegen den Widerruf für o.a. Baum erhoben wird.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum Nr. 281912 aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt dieser entlang der öffentlichen Straße eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
3. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
4. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m

 <p>NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR</p>	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur</p>
--	--

Dieser Bescheid ist
rechtskräftig.

Bezirksamt
323. Nr. 100/14 d. 12/14
Pöchl G. 12. Feb. 2014

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen an der Thaya
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0414/009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
-	Fuchs Claudia	40286	02.10.2017

Betrifft

Land Niederösterreich NÖ, Naturdenkmal "Weißbirkenallee" - Einlageblatt Nr. 12; Baumallee entlang der Landesstraße 60, KG Waidhofen/Thaya, Widerruf für den Baum Nr. 00295 auf dem Grundstück Nr. 1495/2, KG Waidhofen, Naturschutzbuch EBl.Nr. 12; Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya widerruft die Naturdenkmaleigenschaft für den Baum **Nr. 00295** (laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) des Naturdenkmals „Weißbirkenallee“ – Einlageblatt Nr. 12 (laut abgeschlossenem Katasterplan).

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Durch Verordnung des Landesrates in Waidhofen an der Thaya vom 13. März 1941, Zl. IX-715, (verlautbart im Amtsblatt des Landesrates in Waidhofen an der Thaya Nr. 11 vom 13. März 1941) wurde die oben angeführte Baumallee zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 12 erfolgt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Schreiben vom 6. September 2017 den Widerruf für den Baum Nr. 00295 auf dem Grundstück Nr. 1495/2, KG Waidhofen, angesucht.

Daraufhin hat der Amtssachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten abgegeben:

„Der gegenständliche Baum wurde im Beisein von Herrn Bittermann und einer Mitarbeiterin der Stadtgärtnerei in Augenschein genommen.

In ca. drei Meter Höhe, unmittelbar über dem Zwiesel, befindet sich eine Öffnung. Eine weitere Öffnung ist am straßenseitigen Stämmeling in ca. sechs Meter Höhe zu sehen. Diese Öffnungen sind augenscheinlich infolge früherer Astungen entstanden. Sie sind vom Boden aus nicht einsehbar, jedoch berichtet die Mitarbeiterin der Stadtgärtnerei, dass die Öffnung im Bereich des Zwiesels bereits mittels eines Hubsteigers begutachtet wurde. Es befindet sich moderndes Holz in der Öffnung, man könne ca. 0,4 m in den Stamm eindringen. Die vom Hubsteiger aus erstellte Fotodokumentation wurde dem Antrag beigelegt.

*Durch die Fäule in der Öffnung im Bereich des Zwiesels **besteht erhöhte Bruchgefahr und somit eine Gefährdung für die Benutzer von Gehsteig, Landesstraße und Betriebsflächen.***

Somit stellt der Zustand des Baumes eine Gefährdung für Personen und Sachen dar (NSchG § 12 Abs. 8 lit. 1.) und es kann dem Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal des gg. Einzelbaumes zugestimmt werden.

Durch den Widerruf der Eigenschaft als Naturdenkmal des einzelnen Baumes wird aus Sicht des Unterfertigten das Erscheinungsbild der Allee nicht beeinträchtigt. Im gg. Bereich liegt keine einheitliche und gleichmäßige Baum- und/oder Kronenlinie vor.

Auf die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung kann daher verzichtet werden.

Die von der Stadtgemeinde beigelegten Unterlagen entsprechen den Wahrnehmungen in der Natur, daher wird auf die Erstellung eigener Foto- und Planbeilagen verzichtet.“

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde mit Schreiben vom 15. September 2017 zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2017 mit, dass Angesichts der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kein Einwand gegen den Widerruf für o.a. Baum erhoben wird.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum Nr. 00295 aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt dieser entlang der öffentlichen Straße eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung

des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Abteilung Straßenbetrieb
2. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
3. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya
4. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Ing.Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA

Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0414/010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax: 02842/9025-40231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
-	Pörtl Gabriela	40285	14.06.2018

Betrifft
Land Niederösterreich NÖ, Naturdenkmal "Weißbirkenallee" - Einlageblatt Nr. 12;
Baumallee entlang der Landesstraße 60, KG Waidhofen/Thaya - Widerruf gemäß §
12 Abs. 8 betr. Baum Nr. **00294** auf dem GSN 1495/2, KG Waidhofen an der Thaya

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Naturdenkmaleigen-
schaft für den Baum **Nr. 00294** auf dem GSN 1495/2, KG Waidhofen an der Thaya
(laut Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) des Naturdenkmals
„Weißbirkenallee“ - Einlageblatt Nr. 12.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Durch Verordnung des Landesrates in Waidhofen an der Thaya vom 13. März 1941,
Zl. IX-715, (verlautbart im Amtsblatt des Landesrates in Waidhofen an der Thaya
Nr. 11 vom 13. März 1941) wurde die oben angeführte Baumallee zum Naturdenkmal
erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an
der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 12 erfolgt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Schreiben vom 8.5.2018 Folgendes mitgeteilt:

Bei den regelmäßigen Kontrollen im Rahmen der Arbeiten „Baumkataster“ wurde am Naturdenkmal „Weißbirkenallee“, EB 12, Baum Nr. 00294, folgendes festgestellt:

Baum Nr. 00294: die Vitalität des Baumes lässt sehr stark nach, er befindet sich in der Degenerationsphase

Der Baum Nr. 00294 steht in einer ca. 10 m² großen Grüninsel, welche durch den Winterdienst einer sehr hohen Streusalzbelastung ausgesetzt ist. Im unmittelbaren Nahbereich führen Kanal-, Wasser- und Stromleitungen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ersucht um **Widerruf** der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 200 für Baum Nr. 00294.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 29.5.2018 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:
„In Anbetracht der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den Baum Nr. 00294 erhoben.“

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Naturdenkmaleigenschaft für gegenständlichen Baum zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya
2. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
3. Abteilung Straßenbetrieb
4. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
NÖ-UA-V-3877/001-2016

Für den Bezirkshauptmann

Ing.Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur